



REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN – REGION 1

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1
Bayernstr. 18 • 63739 Aschaffenburg

PER @-MAIL AM 12. NOV. 2024

Bauatelier
Dipl.-Ing. (FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstr. 59
63741 Aschaffenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen	☎ (06021) 394 Durchwahl	Zimmer-Nr	Aschaffenburg
07.10.2024	140/Ga.	30 20	A-3.35	07.11.2024

Gemeinde Rüdenu (Landkreis Miltenberg)
2. Änderung des Flächennutzungsplans,
Änderungsbereich „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“,
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Gemeinde Rüdenu erhielt 1998 die Baugenehmigung für einen Grüngutsammelplatz im Gemeindewald mit bestimmten Auflagen zur ordnungsgemäßen Sammlung und

Geschäftsstelle: Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg
Eingang über Freiseistraße
Erreichbarkeit: Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Landratsamt) – Buslinien 23 und 44 (Haltestelle Goldbacher Viadukt) – Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)

Telefax: (06021) 3 94 – 9 79
oder 3 94 – 2 82
eMail: regionaler-planungsverband@lra-ab.bayern.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg (BLZ 795 500 00)
Kontonummer 260 380
IBAN: DE69 7955 0000 0000 2603 80 BIC: BYLADEM1ASA
– Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserem Internetauftritt auf datenschutz.lra-ab.de. Alternativ erhalten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.

Überwachung des Grünguts, der in Betrieb ist. Aufgrund einer hohen Durchsatzleistung des Shredders ist nun eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die eine Änderung des seit 1987 gültigen Flächennutzungsplans benötigt, da das Areal als "Fläche für die Forstwirtschaft" ausgewiesen ist.

1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (bisher Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald) innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegung des RP1 hingewiesen:

Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

2. Wald

Mit der Bauleitplanung werden zudem Waldflächen überplant, die im zum Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (Stufe 2) sowie für den Bodenschutz dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).

- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.

3. Fazit

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender